Brauchtumsfeuer

2020-04-09 08:00 von Bernhard Wagner

Per Verordnung hat die Steirische Landesregierung Brauchtumsfeuer bis zum 31.12.2020 verboten.
Somit sind auch Osterfeuer verboten!

Es drohen empfindliche Geldstrafen bei Verstößen gegen das Gesetz. Bedenken Sie bitte auch, dass ein Osterfeuer auch immer Brandgefahr bedeutet. In diesem Frühjahr gab es in der Steiermark um bis zu 80% weniger Niederschlag. Somit ist es sehr trocken, wodurch die Gefahr von Waldbränden um ein vielfaches höher ist als in einem Durchschnittsjahr. Daher geht auch von Funkenflug derzeit eine große Gefahr aus.

Seien Sie deshalb auch vorsichtig bei Arbeiten, die einen Funkenflug erzeugen.
- Wenn Sie jetzt mit einer Flex arbeiten müssen, dann sollte zumindest ein Kübel mit Wasser oder ein Gartenschlauch griffbereit sein.
- Wenn Sie grillen, seien Sie bei der Entsorgung der Asche vorsichtig.
- Unterschätzen Sie nicht den Wind, dieser kann schnell Funken zu einem Feuer entfachen, das man selber nicht mehr löschen kann.

Es geht auch darum, in der Zeit der Corona-Pandemie das Zusammentreffen von vielen Menschen zu vermeiden und deshalb sollen auch Einsätze der Feuerwehr vermieden werden, um dem Virus keine Möglichkeiten zur Ausbreitung zu geben.

Sollte jedoch durch ein Feuer, einen Unfall oder für eine Personenrettung der Einsatz der Feuerwehr notwendig sein, so zögern Sie nicht und rufen die Notfallsnummer 122. Wir sind einsatzbereit!

Die FF St. Radegund wünscht ihnen Frohe Ostern und bleiben sie gesund!

Das Land Steiermark

Landesgesetzblatt

ahrgang 2020 Ausgegeben am 1. April 2020

1. Verordnung: Änderung der BrauchtumsfeuerVO

1. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 1. April 2020, mit der die BrauchtumsfeuerVO geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der ssung BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

Die BrauchtumsfeuerVO, LGBl. Nr. 22/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 38/2015, wird wie lgt geändert:

. *Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:*

„§ 5a

Sonderbestimmung

Bis 31. Dezember 2020 sind alte Brauchtumsfeuer verboten."

. *Dem § 6a wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 31/2020 tritt § 5a mit dem der Kundmachung lgenden Tag, das ist der **2. April 2020**, in Kraft."

Für den Landeshauptmann:

Landesrätin Lackner